

**Persistenter Identifier:** 1569907460851\_P1912

**Titel:** Vorschriften für die Diplomprüfungen für Bauingenieure an der  
Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1912

**Signatur:** verschiedene Signaturen

**Strukturtyp:** volume

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/  
image/1569907460851\\_P1912/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912/1/)

  

**Abschnitt:** Allgemeine Bestimmungen

**Strukturtyp:** chapter

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/  
image/1569907460851\\_P1912/4/LOG\\_0008/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912/4/LOG_0008/)

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

Die Technische Hochschule erteilt auf Grund einer Diplomprüfung den Grad eines Diplomingenieurs (abgekürzte Schreibweise Dipl.-Ing.).

Durch die Diplomprüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Bewerber durch akademisches Studium die ausreichende Grundlage für eine selbstständige, von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete Berufstätigkeit im Bauingenieurfach erworben hat.

### § 2.

Die Diplomprüfung zerfällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung.

Jede dieser Prüfungen wird durch eine besondere Kommission vorgenommen, die der Senat auf den Antrag der Abteilung bestellt. Den Vorsitz in der Kommission führt der Abteilungsvorstand.

Die Vorprüfung erstreckt sich auf diejenigen Wissenschaftszweige, welche auf das Fachstudium vorbereiten und in dasselbe einführen.

Die Hauptprüfung erstreckt sich auf die Hauptfächer des Fachgebiets, sowie solche Fächer anderer Gebiete, deren Kenntnis für die Ausübung des Berufs erforderlich ist.

### § 3.

Bedingung für die Zulassung zu den Prüfungen ist:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz.

Ausnahmen für im Ausland Vorgebildete sind nur soweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse ausländischer Anstalten nach dem Urteil des Kgl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens gesichert erscheint.

2. Die derzeitige oder frühere Immatrikulation des Bewerbers als ordentlicher Studierender der Bauingenieurabteilung der hiesigen Technischen Hochschule.

3. a) Für die Vorprüfung: der Nachweis eines zweijährigen Studiums an deutschen Technischen Hochschulen, wovon mindestens ein Halbjahr auf den Besuch der hiesigen Technischen Hochschule entfallen muß. Abiturienten württembergischer Realgymnasien und württembergischer Oberrealschulen werden bis auf weiteres nach einjährigem Studium zur Vorprüfung zugelassen.
- b) Für die Hauptprüfung: der Nachweis der an einer deutschen Technischen Hochschule bestandenen Vorprüfung im Bauingenieurwesen und eines mindestens  $3\frac{1}{2}$  jährigen Studiums an deutschen Technischen Hochschulen, wovon mindestens ein Jahr auf den Besuch der hiesigen Technischen Hochschule entfallen muß\*).

Wurde die Vorprüfung in einer anderen Fachrichtung abgelegt, so ist in den in dem Vorprüfungszeugnis nicht enthaltenen Fächern bei Abhaltung einer ordentlichen Vorprüfung eine Ergänzungsprüfung abzulegen, um zur Hauptprüfung im Bauingenieurwesen zugelassen zu werden. Bei der Hauptprüfung findet in keinem Fach eine Befreiung von der Prüfung statt, auch nicht, wenn dieses Fach in dem Vorprüfungszeugnis schon enthalten ist.

Ob und wie weit zu a) und b) die an Universitäten, Bergakademien oder anderen Hochschulen des Deutschen Reichs verbrachten Studienhalbjahre und die daselbst bestandenen Prüfungen angerechnet werden können, bleibt der Entscheidung der Prüfungskommission überlassen. Soweit ausländische Hochschulen in Betracht kommen, entscheidet das Kgl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

4. Die Beibringung der verlangten Studienzeichnungen (vgl. §§ 10 u. 12).
5. Die Entrichtung einer Prüfungsgebühr. Diese beträgt:

- a) für die Vorprüfung:
- |                                     |       |
|-------------------------------------|-------|
| für Angehörige des Deutschen Reichs | 50 M. |
| für Ausländer . . . . .             | 100 „ |
- b) für die Hauptprüfung:
- |                                     |       |
|-------------------------------------|-------|
| für Angehörige des Deutschen Reichs | 75 M. |
| für Ausländer . . . . .             | 150 „ |

\*) Über die für die Abiturienten der verschiedenen Vorschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) in der Regel erforderliche Studienzeit geben die in dem Jahresprogramm der Technischen Hochschule enthaltenen Studienpläne Auskunft.

Diese Gebühren sind bei der Wiederholung der Prüfung aufs neue zu entrichten. Ist ein Kandidat aus triftigen Gründen verhindert, in die Prüfung einzutreten oder wird sein Gesuch wegen ungenügender Anzahl der Studienarbeiten abgelehnt (§ 10 Ziff. 4 und § 12 Ziff. 5), so wird ihm die bezahlte Prüfungsgebühr, abzüglich von 20 Mark, zurück-erstattet.

Die Gebühr für die Ergänzungsprüfung in praktischer Geometrie (vgl. die Kgl. Verordnung betr. die Staatsprüfung im Baufach vom 12. August 1909 § 12 und die Vollziehungsverfügung hiezu vom 14. August 1909 § 20 — s. den Anhang) beträgt 20 Mark.

Für das Zeugnis (Diplom) ist nach Tarifnummer 56 II des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 16. August 1911 (Reg. Bl. S. 403) und § 4 der Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 19. August 1911 (Reg. Bl. S. 525) neben der Prüfungsgebühr eine Sportel zu entrichten von 5  $\mathcal{M}$  bei der Vorprüfung und 10  $\mathcal{M}$  bei der Hauptprüfung.

#### § 4.

Die Prüfungen sind zum Teil schriftlich oder zeichnerisch, zum Teil mündlich. Die Dauer der Prüfung in den einzelnen Fächern wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

#### § 5.

Die mündlichen Prüfungen werden von den Berichterstattern in Anwesenheit des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seines Stellvertreters vorgenommen.

#### § 6.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird durch die Noten 0 bis 9 und zwischenliegende Zehntel beurteilt.

Es bedeuten die Zahlen:

- 0 unbrauchbar oder gar nicht gefertigt,
- 1 schlecht,
- 2 schwach,
- 3 mittelmäßig,
- 4 ziemlich gut,
- 5 ziemlich gut bis gut,
- 6 gut,
- 7 gut bis recht gut,
- 8 recht gut,
- 9 ausgezeichnet.

Bei der Festsetzung der Noten in den einzelnen Fächern können Urteile über die eingereichten Studienarbeiten mitberücksichtigt werden.

Das Gesamturteil der Prüfung wird durch das Mittel der in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Noten bestimmt. Ob und welche

Prüfungsfächer hierbei doppelt zu zählen sind, regelt die Geschäftsordnung.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn das Mittel unter 3,5 bleibt (vgl. übrigens §§ 11 und 13).

§ 7.

Über die erstandene Vorprüfung und Hauptprüfung werden Zeugnisse ausgestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten.

Als Nachweis der abgelegten vollständigen Diplomprüfung dient das Diplom. Es enthält die Beurkundung über die Ernennung des Bewerbers zum Diplomingenieur und die Gesamturteile über die Vorprüfung und Hauptprüfung.

Die Gesamturteile lauten:

- a) Bestanden.
- b) Gut bestanden.
- c) Mit Auszeichnung bestanden.

Es entspricht:

dem Gesamturteil a)	eine Durchschnittsnote von	3,5—5,0,
„ „ b) „ „	„ „	„ 5,1—6,6,
„ „ c) „ „	„ „	„ 6,7 und mehr.

Die Zeugnisse und das Diplom werden von dem Rektor und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eigenhändig unterzeichnet.

§ 8.

Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird ihm dies mitgeteilt.

Wenn ein Kandidat ohne triftige, sofort geltend gemachte und von der Prüfungskommission als ausreichend anerkannte Gründe entweder am Prüfungstermin ausbleibt oder die Prüfung vor ihrem Abschluß verläßt, so gilt diese als nicht bestanden.

Ist ein Kandidat dreimal, sei es auch mit ausreichender Entschuldigung, bei der Prüfung ausgeblieben oder zurückgetreten, so kann ihm die Zulassung zu einer weiteren Prüfung versagt werden.

Wer bei der Prüfung zweimal nicht für bestanden erklärt worden ist (vgl. auch Abs. 2), wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Dem Nichtbestehen der Prüfung steht es gleich, wenn ein Kandidat gemäß § 9 von der Prüfung ausgeschlossen oder seines Zeugnisses verlustig erklärt worden ist.

§ 9.

Der Gebrauch und das Mitführen von Büchern und anderen Hilfsmitteln, die nicht ausdrücklich zugelassen werden, ist verboten.

Wer sich einer Verletzung dieses Verbots oder einer Täuschung der Prüfungskommission bei Einreichung der Prüfungsunterlagen schuldig macht, wird, wenn die Verfehlung im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst später, so wird dem Kandidaten kein Prüfungszeugnis ausgestellt oder das bereits ausgestellte Zeugnis entzogen.

Gleiche Ahndung trifft den Kandidaten, der während der Prüfung andern zur Lösung der Aufgaben behilflich ist oder von andern solche Hilfe annimmt.

## II. Besondere Bestimmungen

### für die Vorprüfung.

#### § 10.

Frühestens gegen den Schluß des 4. oder des 2. Halbjahrs nach Beginn des Studiums (vgl. § 3 Ziff. 3a), und zwar vor dem 1. Juli, kann der Studierende sich bei dem Rektorat der Technischen Hochschule zur Vorprüfung melden.

Der Meldung, in der die genaue Adresse des Kandidaten anzugeben ist, sind beizufügen:

1. Ein Abriß des Lebens- und Bildungsgangs.
2. Die Schriftstücke zum Nachweis der Erfüllung der in § 3 Ziff. 1, 2 und 3a genannten Bedingungen. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die belegten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.
3. Eine Bescheinigung der Kasse der Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.
4. Studienzeichnungen, worunter sich Darstellungen aus nachstehenden Fächern befinden müssen:
  - a) Darstellende Geometrie einschließlich Schattenkonstruktion und Perspektive;
  - b) Technische Mechanik einschließlich graphischer Statik;
  - c) Freihandzeichnen;
  - d) Bauformenlehre;
  - e) Planzeichnen.

Die eigenhändige Ausführung dieser Zeichnungen muß von dem Lehrer unter dessen Leitung sie angefertigt worden sind, beglaubigt sein. In besonderen, eingehend zu begründenden Fällen, wo für einzelne Zeichnungen eine solche Beglaubigung nicht beigebracht werden